

**Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
Eine Haftung der Ärztekammer für Wien aus dem Inhalt des Musters ist ausgeschlossen.**

Bitte beachten Sie:

- Das Rechtsmittel ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung bei der MA 67 einzubringen (die Frist ist nicht erstreckbar)
- Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zu erheben
- Es besteht keine Anwaltspflicht
- Der Einspruch ist gebührenfrei
- Erlässt die Behörde nach der Durchführung des ordentlichen Verfahrens ein Straferkenntnis, darf keine höhere Strafe verhängt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team allgemeine Rechtsangelegenheiten (recht@ackwien.at) gerne zur Verfügung.

An die
Magistratsabteilung 67
Parkraumüberwachung
Dresdner Straße 81-85
1200 Wien

Geschäftszahl:

MA67

Einspruchswerber:

Name

Zustelladresse

wegen:

Strafverfügung der Magistratsabteilung 67
vom [...], GZ: MA67 [...]

EINSPRUCH
gemäß § 49 VstG

1. Gegenstand des Einspruchs:

Gegen die Strafverfügung der Magistratsabteilung 67, Dresdner Straße 81-85, 1200 Wien, vom [...], GZ: MA67[...], zugestellt am [...], erhebe ich im gesamten Umfang gemäß § 49 VStG binnen offener Frist nachstehenden

EINSPRUCH

an die Magistratsabteilung 67.

2. Sachverhalt:

Ich habe am [...] gegen [...] Uhr in meiner Eigenschaft als **Facharzt [...]** eine ärztliche Visite bei meinem Patienten, [...], **[Wohnadresse]**, in [...] Wien, durchgeführt.

3. Zulässigkeit des Einspruchs:

Die Strafverfügung wurde mir am [...] zugestellt. Der Einspruch ist rechtzeitig.

4. Einspruchsgründe:

In Anbetracht der Dringlichkeit der ärztlichen Visite und in Ermangelung einer anderen Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Patienten habe ich für die Dauer der ärztlichen Hilfeleistung das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [...] in [...] Wien, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, und zwar so, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert waren. Während dieser Zeit hatte ich ordnungsgemäß die Tafel „Arzt-im-Dienst“ mit der Nummer [...] mit dem Amtssiegel der Ärztekammer für Wien in meinem Fahrzeug sichtbar hinterlegt.

Gemäß § 6 lit d Parkometerabgabeverordnung ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005 ist die Parkometerabgabe iSd § 5 Abs 2 Parkometerabgabeverordnung für Fahrzeuge, die von Ärztinnen und Ärzte bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden nicht zu entrichten.

Beweis:

- Einvernahme des Einspruchswerbers
- **Zeuge [Name], [Wohnadresse]**

5. Anträge:

Aus diesen Gründen richte ich an die Magistratsabteilung 67, Dresdner Straße 81-85, 1200 Wien, die

ANTRÄGE,

1. das Verfahren gemäß § 45 VStG einzustellen

in eventu

2. es bei einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG bewenden zu lassen,

in eventu

3. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Wien, am [...]

Name